

# WIR MACHEN Tarif.

IM ÖFFENTLICHEN DIENST

## Entgeltordnung des Bundes – Einführung der neuen Entgeltgruppe 9c rückwirkend zum 1. März 2018

Antragsfrist endet am 28. Februar 2019!



Mit der Tarifeinigung vom 18. April 2018 hat ver.di mit dem Arbeitgeber Bund auch eine Einigung über die Einführung einer neuen Entgeltgruppe 9c in der Entgeltordnung des Bundes erzielt.

**Die bisherigen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 der Teile I (Allgemeiner Teil), III Abschnitt 2 (Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten), III Abschnitt 13 (Beschäftigte im Forstdienst), III Abschnitt 40 (Beschäftigte in der Steuerverwaltung) und V Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 (Beschäftigte bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung an Land im nautischen Bereich) der Entgeltordnung des Bundes sind der neuen Entgeltgruppe 9c zugeordnet worden.**

Erfüllen Beschäftigte die Anforderungen dieser Tätigkeitsmerkmale, müssen sie für eine Höhergruppierung bei dem Arbeitgeber einen entsprechenden Antrag stellen.

Ein solcher Antrag auf Höhergruppierung kann nur bis zum 28. Februar 2019 (**Achtung: Ausschlussfrist!**) gestellt werden. Der Antrag wirkt dabei auf den 1. März 2018 zurück.

Herausgeber: Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di,  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,  
Verantwortlich: Frank Bsirske, Wolfgang Pieper; Bearbeitung: Onno Dannenberg;  
Hardy Liebrich,

Durch das Antragsverfahren soll sichergestellt werden, dass die Beschäftigten, um finanzielle Nachteile im Einzelfall wegen des Neubeginns der Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 9c zu vermeiden, prüfen können, ob sich eine Höhergruppierung für sie „lohnt“.

Ein Höhergruppierungsantrag sollte immer dann gestellt werden, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die/der Beschäftigte die Anforderungen der neuen Entgeltgruppe 9c erfüllt und durch eine Höhergruppierung für sie/ihn keine finanziellen Nachteile entstehen.

Sollte über einen Höhergruppierungsantrag nicht oder ablehnend entschieden werden, ist zur Sicherung der Zahlungsansprüche spätestens sechs Monate nach Antragstellung eine schriftliche Geltendmachung gemäß § 37 Absatz 1 TVÖD erforderlich.

**ver.di-Mitglieder können sich vor Ort in den ver.di-Bezirken beraten lassen.**

Nur durch zahlreiche Aktionen und Warnstreiks mit hoher Beteiligung waren diese Erfolge möglich.

**Deshalb:**

**Umso mehr Kolleginnen und Kollegen sich beteiligen, desto bessere Ergebnisse können wir erreichen!**

**Tarifverträge sind keine Geschenke, die vom Himmel fallen. Sie müssen von den Beschäftigten durchgesetzt werden.**

**Gemeinsam sind wir stark!**

[www.mitgliedwerden.verdi.de](http://www.mitgliedwerden.verdi.de)

**WIR  
SIND ES  
WERT.**

Tarifrunde 2018  
powered by

**ver.di**